



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. Januar 2017 / aje

6000.10
EG zum ZGB, Teilrevision (Immobiliarsachenrecht); 2. Lesung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 den Entwurf für eine Teilrevision des EG zum ZGB (Immobiliarsachenrecht) in 1. Lesung behandelt und der Volksdiskussion bis 2. Dezember 2016 unterstellt (vgl. Amtsblatt 2016, S. 1457f., 1470ff. und 1480). Im Rahmen der Volksdiskussion gingen innert Frist keine Beiträge ein.

B. Erwägungen

1. Anliegen aus der 1. Lesung

Anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat wurde seitens der SP-Fraktion gewünscht, dass für die 2. Lesung die Stellungnahme des Datenschutz-Kontrollorgans vorgelegt werde (Wortprotokoll, S. 159 und 160). Es liegt eine entsprechende Stellungnahme vom 6. Dezember 2016 vor. Darin wird ausgeführt, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Veranlassung bestehe, an der Fassung der Änderung des EG zum ZGB gemäss erster Lesung des Kantonsrates vom 31. Oktober 2016, insbesondere an Art. 254 betreffend Zugang zu Daten des Grundbuchs, Änderungen vorzunehmen.



2. Änderungen im Vergleich zur 1. Lesung

Für die 2. Lesung wird eine Ergänzung von Art. 248 Abs. 1 EG zum ZGB beantragt. Danach wird ausdrücklich auf Gesetzesstufe festgehalten, dass die Wahl von Grundbuchverwalterinnen und -verwaltern und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der Genehmigung des Regierungsrates bedarf. Dies entspricht einer langjährigen Praxis des Regierungsrates. Ferner wird in Art. 248 Abs. 2 EG zum ZGB klargestellt, dass die fachliche Eignung durch Ausbildung oder Praxis nicht nur beim Grundbuchverwalter/bei der Grundbuchverwalterin, sondern auch bei der Stellvertretung nachgewiesen sein muss.

Sodann wird in redaktioneller Hinsicht eine Anpassung bei der Nummerierung bzw. den Marginalien einzelner Artikel vorgenommen: Dies betrifft die Art. 253, 254, 254a und 254b EG zum ZGB in der Fassung gemäss 1. Lesung des Kantonsrates. Diese Artikel werden neu als Art. 252, 253, 254 und 254a EG zum ZGB geführt. Die Neummerierung erfolgt ohne inhaltliche Änderungen.

C. Auswirkungen

1. Auf die Gesetzgebung

Praxisgemäss liegt diesem Bericht und Antrag ein departementaler Vorentwurf für eine kantonale Grundbuchverordnung bei.

2. Finanziell und administrativ

Zu den finanziellen und administrativen Auswirkungen kann auf die Ausführungen des Regierungsrates zur 1. Lesung verwiesen werden.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf für eine Teilrevision des EG zum ZGB (Immobiliarsachenrecht) in 2. Lesung zuzustimmen.



Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1

Synopse

Beilage 2

Stellungnahme des Datenschutz-Kontrollorgans vom 6. Dezember 2016

Beilage 3

Vorentwurf kantonale Grundbuchverordnung